

Bundesgesetzblatt

2793

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1976	Nr. 120
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 76	Neufassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes	2793 2030-21
13. 9. 76	Verordnung über den Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl	2797
15. 9. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt	2798 7847-11-4-17
13. 9. 76	Berichtigung der Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland	2799 111-1

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50 und Nr. 51	2800
Verkündigungen im Bundesanzeiger	2801
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2801

Bekanntmachung der Neufassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Vom 14. September 1976

Auf Grund des Artikels II § 2 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2384) wird nachstehend der Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 603, 800) in der vom 1. September 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Berücksichtigt sind:

1. Artikel 2 des Gesetzes zur Kürzung des Vorberichtsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtdienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891),
2. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557).

Bonn, den 14. September 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)

Inhaltsübersicht

	§
Geltungsbereich	1
Einfacher Dienst	2
Mittlerer Dienst	3
Gehobener Dienst	4
Höherer Dienst	5
Aufstieg in höhere Laufbahnen	6
Bundesfinanzakademie	7
Ausbildungs- und Prüfungsordnung	8
(weggefallen)	9
Berlin-Klausel	10

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.

(2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch

1. die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
3. die Einführung der Beamten in die Aufgaben ihrer Laufbahnen und
4. die Fortbildung der Beamten.

§ 2

Einfacher Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate; in dieser Zeit werden die Anwärter praktisch ausgebildet. Er kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

§ 3

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 31. Dezember 1979 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit gutem Erfolg besucht und eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschatzfachschule besitzt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monate angerechnet werden

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben beschäftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,
2. Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf die fachtheoretische Ausbildung ist ausgeschlossen.

§ 4

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 31. Dezember 1979 mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
2. eine Realschule

mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. Auf das Praktikum kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit oder Schulbildung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn-aufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. In den Fällen

des Satzes 1 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Höherer Dienst

(1) Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges, durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule,
2. einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und
3. die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung

nachweist. Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes auch durch einen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt achtzehn Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt viermonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Auf die praktische Einweisung können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit in der Steuerverwaltung bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.

(3) Die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.

(4) Die landesrechtlichen Vorschriften über Bewerber besonderer Fachrichtungen und andere Bewerber bleiben unberührt.

§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die sich mindestens im ersten Beförderungsamt befinden, können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert zwei Jahre; davon entfallen sechs Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. Sie kann im Einzelfall aus besonde-

rem Grund verlängert werden. Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung, nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Beamte der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften abweichend von den Absätzen 1 bis 3 in die nächsthöhere Laufbahn übernommen werden, wenn sie

1. mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich im Spitznamt ihrer Laufbahn befinden,
3. mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(5) Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
2. höchstens 58 Jahre alt sind und
3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befinden.

Sie sind zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festzustellen.

§ 7

Bundesfinanzakademie

Der Bund unterhält zur Durchführung der ergänzenden Studien sowie zur Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltung der Länder eine Bundesfinanzakademie.

§ 8

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Der Bundesminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen der Steuerbeamten; darin sind auch Bestimmungen zu treffen über

1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit,
2. Gestaltung der praktischen Ausbildung und der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie der Einführung und der Einweisung,
3. Gestaltung und Inhalte der in diesem Gesetz vorgesehenen fachtheoretischen Ausbildung und Studien,
4. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit (§ 6) aus besonderem Grund,
5. die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
6. die berufspädagogische Förderung der Lehrenden,
7. die Bildung, die Aufgaben und das Verfahren eines aus einem Vertreter des Bundesfinanzministeriums als Vorsitzendem und je einem Vertreter der obersten Landesbehörden bestehenden Ausschusses zur gleichmäßigen Durchführung der Ausbildung, der Fortbildung und der Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen und der Feststellung der Eignung der Praktikanten zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst,
8. Tagungen für die Ausbildungsreferenten, die Leiter und Lehrenden der Bildungsstätten für Steuerbeamte sowie die Ausbildungsleiter,
9. die ausbildungsmäßige Gestaltung und den Abschluß des Praktikums.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Verordnung
über den Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl**

Vom 13. September 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3681) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig leichtes Heizöl abgibt (Heizölhändler), hat die seinen Abnehmern ausgestellten Lieferrechnungen über leichtes Heizöl mit folgender deutlich lesbarer Aufschrift zu versehen:

„Es wird empfohlen, für den Fall einer Heizölbelebenshaftung diese Rechnung als Bezugsmengennachweis zwei Jahre lang aufzubewahren.“

(2) Die Rechnungen sollen von den Abnehmern zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

(3) Abnehmer im Sinne dieser Verordnung ist, wer Heizöl zum Zweck des Endverbrauchs bezieht.

§ 2

(1) Heizölhändler haben Aufzeichnungen darüber zu führen, an welche Abnehmer (Name oder Firma, Anschrift), wann und in welcher Menge sie leichtes Heizöl geliefert haben, soweit sich die Angaben nicht aus den nach Handels- oder Steuerrecht zu führenden Büchern ergeben.

(2) Unbeschadet weitergehender Aufbewahrungsfristen sind die Aufzeichnungen nach Absatz 1 zwei Jahre aufzubewahren.

§ 3

Der Nachweis von Bezugsmengen, die vor dem 1. Oktober 1978 bezogen worden sind, wird durch die Eintragungen in den Erlaubnisschein für Gasöl zum unmittelbaren Verheizen erbracht, der auf Grund von § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes erteilt worden ist. So weit Heizöllieferungen im Erlaubnisschein nicht mehr eingetragen sind, wird der Nachweis durch die Lieferantenrechnungen erbracht.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, oder
2. entgegen § 2 Abs. 2 die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Energiesicherungsgesetzes 1975 auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Bonn, den 13. September 1976

**Der Bundeskanzler
Schmidt**

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs**

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt**

Vom 15. September 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 15, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2034), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 9 a der Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt vom 28. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1300), geändert durch die Verordnung vom 24. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2600), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausgleichsbeträge Tomatenmark und geschälte Tomaten“.
2. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tomatenkonzentrate“ die Worte „und geschälte Tomaten“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 15. September 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl
zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 13. September 1976

Die Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland (Neubeschreibung) vom 4. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2133) ist wie folgt zu berichtigen:

Bei der Beschreibung des Gebietes des Wahlkreises ist zu streichen:

1. Beim Wahlkreis Nr. 80 Krefeld
die Bezeichnung „, vom Kreis Viersen die am 1. Juli 1976 in die Gemeinde Kempen eingegliederten Teile (Gemarkung Hüls teilw.) der kreisfreien Stadt Krefeld (s. Wkr. 81)“,
2. beim Wahlkreis Nr. 81 Kempen-Krefeld
die Bezeichnung „die am 1. Juli 1976 in die Gemeinde Kempen eingegliederten Teile (Gemarkung Hüls teilw.) der kreisfreien Stadt Krefeld (s. Wkr. 80),“.

Bonn, den 13. September 1976

**Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schreiber**

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 50, ausgegeben am 16. September 1976

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 76	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks, zu dem Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee, zur Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten sowie zur Änderung des Seefischerei-Vertragsge setzes 1971 — Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 — <small>793-10</small>	1542
9. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	1570
9. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	1570
9. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	1571
13. 8. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe	1572
23. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1573
30. 8. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe	1574
1. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	1575
2. 9. 76	Bekanntmachung des Zwanzigsten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1576
3. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des Änderungsproto kolls	1578
3. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels und des Änderungsprotokolls	1579

Nr. 51, ausgegeben am 17. September 1976

13. 9. 76	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinnrat nach dem Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975	1581
6. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unter drückung des Frauen- und Kinderhandels	1651
7. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe und des Änderungsprotokolls	1651

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BundesgesetzbL. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30.8.76 Verordnung TSF Nr. 7/76 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen		167	4.9.76	1.10.76
10.9.76 Verordnung Nr. 16/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt		174	15.9.76	20.9.76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
--	--	-----	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2092/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26.8.76	L 235/1
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2093/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26.8.76	L 235/3
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2094/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	26.8.76	L 235/5
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2095/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	26.8.76	L 235/7
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2096/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	26.8.76	L 235/9
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2097/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	26.8.76	L 235/11
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2098/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	26.8.76	L 235/12
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2099/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	26.8.76	L 235/14
25.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2100/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26.8.76	L 235/16
26.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2103/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27.8.76	L 236/1
26.8.76 Verordnung (EWG) Nr. 2104/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27.8.76	L 236/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2105/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 8. 76	L 236/5
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2106/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1976 beginnenden Zeitraum	27. 8. 76	L 236/8
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2107/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckarsektor	27. 8. 76	L 236/12
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2108/76 der Kommission über die Feststellung der Kurse und die Bestimmung der Durchschnittspreise für Tafelweine	27. 8. 76	L 236/14
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2109/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 8. 76	L 236/17
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2110/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 8. 76	L 236/19
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2111/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 8. 76	L 236/22
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2112/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckarsektors	27. 8. 76	L 236/24
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2113/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 8. 76	L 236/25
26. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2114/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	30. 8. 76	L 238/1
20. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenzucker	28. 8. 76	L 237/1
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2116/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 8. 76	L 237/14
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2117/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 8. 76	L 237/16
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2118/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	28. 8. 76	L 237/18
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2119/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	28. 8. 76	L 237/21
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2120/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 8. 76	L 237/25
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2121/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 8. 76	L 237/29
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2122/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	28. 8. 76	L 237/31
27. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2124/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 8. 76	L 237/45
30. 8. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2125/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 8. 76	L 239/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften

— Ausgabe in deutscher Sprache —

vom

Nr./Seite

30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2126/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 8. 76	L 239/3
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2127/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 8. 76	L 239/5
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2128/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 76	L 239/11
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2129/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 76	L 239/14
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2130/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 8. 76	L 239/16
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2131/76 der Kommission zur Festsetzung der im September 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	31. 8. 76	L 239/18
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2132/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	31. 8. 76	L 239/20
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2133/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien	31. 8. 76	L 239/21
30. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2134/76 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/75 und zur Verlängerung der Frist für die Ablieferung des aus der vorgeschriebenen Destillierung von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gewonnenen Alkohols bis 31. August 1976	31. 8. 76	L 239/23

Andere Vorschriften

17. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2041/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	19. 8. 76	L 227/9
19. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2055/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gelatine und ihre Derivate, Glutinleime usw., andere, der Tarifstelle 35.03 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 8. 76	L 228/24
23. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2080/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren usw., aus Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex B, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 8. 76	L 233/24
25. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2101/76 des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gemüse, frisch oder gekühlt	26. 8. 76	L 235/17
25. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2102/76 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf bestimmte aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gemüse zeitweilig und vollständig auszusetzen	26. 8. 76	L 235/18
27. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2123/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 8. 76	L 237/44

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 307. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. August 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 9. September 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 170 vom 9. September 1976 kann zum Preis von 1,— DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres
beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt
Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten.
auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vor 5 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages
Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugs-
preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.